

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

09.10.2023

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

19.10.2023

26.10.2023

Vorberatung

Entscheidung

Beratungspunkte aus dem Workshop "Generationsgerechte Finanzen" zu Sitzungsgeldern/Entschädigungen

Beschlussvorschlag 1:

Zahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen reduzieren

Es wird beschlossen, die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, gemäß der dieser Vorlage beigefügten Änderungssatzung, von 20 auf 10 Sitzungen pro Kalenderjahr zu reduzieren.

Beschlussvorschlag 2:

Ausweitung der Ausnahmen zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden

Es wird beschlossen, die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende, gemäß der dieser Vorlage beigefügten Änderungssatzung, als Sitzungsgeld zu zahlen.

Sachverhalt:

1. Zahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen reduzieren

Im Zuge der Beratungen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts Ende 2010 wurde die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird durch Änderung der Hauptsatzung von 30 auf 20 Sitzungen reduziert (s. Vorlage 247/2010). Eine weitere Reduzierung auf 10 abrechenbare Sitzungen würde voraussichtlich zu geringeren Aufwendungen in Höhe von rund 25.000 €/Jahr führen. Betroffen wären sowohl die Ratsmitglieder als auch die sachkundigen Bürger.

2. Ausweitung der Ausnahmen zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden

In seiner Sitzung am 30.03.2017 hat der Rat der Stadt Coesfeld einer Änderung der Hauptsatzung zugestimmt, durch die neben dem Wahlprüfungsausschuss auch der Rechnungsprüfungsausschuss von der seinerzeitigen Neuregelung in der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO NRW) zur Entschädigung von Ausschussvorsitzenden ausgenommen wurde (s. Vorlage 038/2017). Derzeit erhalten die

Vorsitzenden folgender Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung von aktuell 370 €/Monat:

- Ausschuss für Planen und Bauen
- Ausschuss für Kultur, Schule und Sport
- Ausschuss für Familie, Senioren und Soziales
- Fachausschuss für Angelegenheiten der Weiterbildung
- Betriebsausschuss des Abwasserwerks
- Bezirksausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Umweltausschuss

Die Aufwendungen belaufen sich somit auf 35.520 €/Jahr.

Gem. § 46 Abs. 2 Nummer 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können weitere oder sämtliche Ausschüsse von der Regelung zur Entschädigung der Ausschussvorsitzenden ausgenommen werden. Je weiterer Ausschuss würden sich die Aufwendungen für die Vorsitzenden um 4.400 €/Jahr reduzieren.

Gem. § 46 Abs. 2 Nummer 2 GO NRW kann die Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende auch als Sitzungsgeld gewährt werden. Das Sitzungsgeld entspricht der Höhe nach der o. g. monatlichen Aufwandsentschädigung (s. § 3 Abs. 4 EntschVO NRW).

Legt man die für das Jahr 2023 geplanten Sitzungen zu Grunde und bezieht alle vorgenannten Ausschüsse mit ein, so würden durch die Umstellung auf ein Sitzungsgeld die Aufwendungen für die Ausschussvorsitzenden um 22.200 € auf 13.320 €/Jahr reduziert.

Die aufgeführten Optionen "können auch kombiniert werden, etwa in der Weise, dass einzelne Ausschüsse gänzlich von einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ausgenommen werden, für andere Ausschüsse ein Sitzungsgeld eingeführt wird und für die verbleibenden Ausschüsse keine Ausnahmeregelung getroffen wird, mit der Folge, dass es für diese Ausschüsse bei dem gesetzlichen Regelfall der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung verbleibt."¹

Die vorstehenden Optionen bedürfen jeweils einer Änderung der Hauptsatzung.

Es wird empfohlen, die Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld zu gewähren. Somit wird sowohl dem mit dem Ausschussvorsitz verbundenen erhöhten Aufwand Rechnung getragen als auch die Häufigkeit dieses Aufwands berücksichtigt.

Diesen Beschluss kann der Rat gem. § 46 Abs. 2 Satz 3 nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fassen.

Inkrafttreten

Sollte die Änderungssatzung beschlossen werden, so kann diese erst ab dem 01. Januar 2024 in Kraft treten. Grund dafür ist, dass im Jahr 2023 bereits zahlreiche Fraktionssitzungen stattgefunden haben und entsprechende Sitzungsgelder gezahlt wurden. Eine unterjährige Umstellung des Abrechnungsverfahrens ist unzulässig.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 08.04.2022

¹ Rehn/Cronauge/von Lenne/Knirsch - § 46 GO NRW, Rn. 12